

POLITISCHER ARBEITSKREIS FÜR TIERRECHTE IN EUROPA

POLITICAL ASSOCIATION FOR ANIMAL RIGHTS IN EUROPE
INITIATIVE POLITIQUE EUROPEENNE POUR LES DROITS DES
ANIMAUX

Politischer Arbeitskreis für Tierrechte in Europa - PAKT e.V.
Erste Vorsitzende Elisabeth Petras
Sitz c/o E.Guhde, Eduard-Schloemann-Str. 33, 40237 Düsseldorf

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 331 – Tierschutz
Dr. Kristina Ravelhofer-Rotheneder
Rochusstraße 1
53123 Bonn



PAKT e.V. ist eine organisations-
übergreifende Einrichtung zur Koordina-
tion und Integration des politischen Tier-
schutzes

Mitglied des BV Menschen für Tierrechte

www.paktev.de
Tel.: 0211-6799944
Fax: 03212-4842008
info@paktev.de

28.07.2012

Entwurf der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009; Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Hier: Beteiligung nach §§ 47 GGO

Stellungnahme

Angesichts der anhaltend hohen Fehlbetäubungsrate müssen die Schlachtbestimmungen konkreter und nachdrücklicher abgefasst werden als es der Entwurf vorsieht. Kernproblem ist der extreme Zeitdruck, unter dem das lediglich angelernte und stark fluktuierende Schlachtpersonal arbeiten muss.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) *Ergänzen:* Die Schlacht-Tierschutzvorschriften sind auch bei sog. kulturellen Veranstaltungen voll anzuwenden. Sofern dies räumlich und technisch bedingt nicht möglich ist, hat der Teil dieser Veranstaltungen, bei dem Tiere getötet werden, zu unterbleiben.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Ergänzen: Das Schlachten im Akkord ist verboten. Pro Stunde ist eine maximal zulässige Anzahl von Schlachtungen festzulegen. Es sind Mindestlöhne einzuführen.

Bei vorzugebenden Taktzeiten sind diese nicht betriebswirtschaftlich sondern tierschutzgerecht festzulegen. Sie sind in jedem Schlachthof und bezogen auf das jeweilige Schlachttier zu messen, einzustellen und zu überwachen. Jede Schlachtlinie ist einzeln zu vermessen. Eine Verkürzung der Taktzeiten ist gemäß Bußgeldkatalog mit Strafe zu belegen. Es ist darauf zu achten, dass erst nach Beendigung der Entblutung die entsprechenden Verrichtungen am Tier, wie Absetzen des Kopfes oder der Unterfüße, vorgenommen werden. Dabei dürfen drei Minuten nicht unterschritten werden.

§ 4 Sachkunde

(1) *Ergänzen:* Die Vorbereitung zur Prüfung bzw. die Teilnahme an einem Lehrgang ist Pflicht. Ausländische Sachkundenachweise sind erst nach erfolgter Nachprüfung nach deutschem Standard

Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt (Finanzamt Düsseldorf-Nord, 105/5886/3247)

Sparkasse Bonn – Konto 350561 – BLZ 38050000

anzuerkennen. (*In den osteuropäischen Staaten und in der Türkei gibt es keine Ausbildung für tierschutzgerechte Schlachtungen!*). Handwerkliche Abschlüsse aus solchen Ländern sind nicht anzuerkennen).

Die Sachkenntnisse sind einmal jährlich zu überprüfen bzw. zu aktualisieren und nachzuschulen. Schulungen und Nachschulungen sind auch für die für den Tierschutz zuständigen Behörden durchzuführen. Auch die Vertreter der Aufsicht führenden Behörden einschließlich der Fleischkontrolleure, die Hausschlachtungen und kleine Gewerbebetriebe kontrollieren, sowie die Tierschutzbeauftragten müssen eine Sachkundebescheinigung besitzen und an den regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen. Das Personal muss eine positive Einstellung zum Tierschutz haben.

(3) *Statt ausreichende Leistungen*: befriedigende Leistungen.

§ 5 Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes

(1) *Ersetzen durch*: Die Verwendung elektrischer Treibgeräte ist verboten; sie dürfen auch bei gesunden Tieren nicht angewendet werden.

§ 6 Anforderungen an die Ausstattung

1.a); 5.: Statt 20 Grad 15 Grad.

1.b) *Ergänzen*: Dabei ist Einstreu zu verwenden.

Ergänzen 6: eine *Videoüberwachungsanlage* installiert ist zur ständigen Überwachung der Bereiche Zutrieb, Betäubung und Schlachtung. Zur Durchsetzung des geltenden Tierschutz- sowie Arbeitsschutzgesetzes ist die durchgängige Kontrolle und Dokumentation mittels Videoüberwachung unabdingbar. Die dadurch festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung sind statistisch zu erfassen. Die Videos sowie die Statistik sind von den Amtsveterinären auszuwerten. Die Verantwortlichkeit ist von der Kreisebene auf die Länderebene zu setzen.

Ergänzen 7: Werden Tiere einzeln betäubt, so muss der *Elektroschockapparat* mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestaltet sein, damit der Elektroschockapparat nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewährleistet ist. Ferner muss der Apparat mit einer akustischen Signaleinrichtung ausgestattet sein, welche die Dauer der Stromeinwirkung anzeigt und an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen ist. Für Stromstärkenverlauf, Einwirk- und Wartezeiten müssen optische und akustische Signale Fehlbetäubungen anzeigen und durch Nothalt oder Nachbetäubung Fehler korrigieren.

§ 7 Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren

Ergänzen (6 ff.): Die Veterinäre müssen ständig in ihren Arbeitsbereichen (Entladung, Eintrieb, Aufenthalt in den Buchten, Betäuben, Schlachten, Zerlegen) anwesend sein und lückenlos kontrollieren. Im Fall von Verhinderung müssen Vertretungen mit gleichen Rechten und Pflichten ebenso ständig vor Ort sein.

Aufsicht und Kontrolle sind zu trennen.

Milchgebende Tiere müssen in Abständen von höchstens 12 Stunden gemolken werden.

Bei hohen Außentemperaturen sind die Schweine mit leichtem Wasserstrahl über 10° C zu berieseln bei ca. 10 Min. Dauer, und zwar separat für jede Bucht.

Die Tiere, mindestens die Säugetiere, müssen vor der Schlachtung zur Ruhe kommen. Hierzu sind geeignete Ruhebereiche einzurichten. Diese sind so zu gestalten, dass die mindestens 50 % der Fläche als Liegefläche angenommen werden. Bevor nicht 90 % der Tiere sich abgelegt haben, ist nicht

von einer effektiven Rekreation auszugehen. Für Schweine bedeutet dies, dass mindestens 50 % der Fläche wärmedämmend und mit weichem Untergrund, beispielsweise eingestreut oder als Gummimatte, ausgestattet sind. Die Schweine dürfen keinen Sichtkontakt zu fremden Schweinen haben. Bei hohen Raumtemperaturen hingegen sollen 50 % der Fläche planbefestigter Betonboden sein. Die Ruhezonen sind so zu gliedern, dass ein großer Anteil fester Seitenwände, nach Möglichkeit Ecken bildend, angeboten wird. In diesen Bereichen darf weder ein visueller noch akustischer Kontakt zum Betäubungs- und Schlachtgeschehen möglich sein.

Schmerzhafte Handanlegen bei den Tieren ist verboten und zu ahnden. So sind Drehen, Quetschen oder Brechen des Schwanzes oder das Greifen in die Augen durch rigorose Aufsicht zu unterbinden. Eintrieb und Lebendtierbeschau sind bei der Aussonderung kranker Tiere zu unterbrechen. Kranke und verletzte Tiere dürfen nicht aufgetrieben werden und sind vom Tierarzt sofort vor Ort zu töten. Dies gilt insbesondere für Tiere, die offensichtlich unter starken Schmerzen leiden oder große, tiefe Wunden oder starke Blutungen aufweisen. Sofern kein Isolierschlachtraum vorhanden ist, sind diese Tiere außerhalb der Schlachträume zu töten.

§ 8 Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden

(1) 1. Statt „unverzüglich“: „sofort“.

(2) *Ergänzen 4.*: Herkunft und Daten des Transportunternehmens mit tot ankommenden Tieren sind zu dokumentieren.

§ 10 Aufbewahren von Krebstieren

Ersetzen durch: Das Aufbewahren lebender Krustentiere ist verboten.

§ 12 Betäuben, Schlachten und Töten

(3) *Neu:* „Zur korrekten Anwendung des Bolzenschusses bei *Rindern* gehört neben der Verwendung eines der Größe des zu betäubenden Tieres angepassten Bolzenschussgerätes mit entsprechender Munition auch der korrekte Ansatz auf der Stirn auf dem Kreuzungspunkt der Verbindungslinien zwischen Hornansatz und gegenüberliegendem lateralen Augenwinkel, der Schussapparat muss plan und fest auf die Schädeldecke aufgesetzt werden.“

Probleme bei der Betäubung schwerer Bullen können insbesondere dadurch entstehen, dass der Aufprall des Bolzens auf der Schädeldecke durch exzessive Haarpolster gedämpft wird. Infolgedessen wird zum einen nicht die zum Auslösen einer anhaltenden Gehirnerschütterung nötige Druckerhöhung im Gehirn erzielt, zum anderen die Eindringtiefe des Bolzens im Gehirn reduziert.

Maßnahmen, mit denen man diesem Problem begegnen könnte, wären:

- 1.) Entfernen des Haarpolsters im Schussbereich vor der Betäubung. Dies erfordert einen zusätzlichen Arbeitsschritt und eine gute Fixation des Tierkopfes, um das Scheren nicht durch Abwehrbewegungen des Tieres zu vereiteln.
- 2.) Sichere Fixation des Tierkopfes, beispielsweise durch Kombination eines Fanggatters (in Form eines von den Seiten anpressbaren Halsbügels, der das Zurückziehen des Kopfes verhindert), mit einem Kinnheber (in Form eines beweglichen Stempels, der das Senken des Kopfes verhindert). Eine solche Fixation des Kopfes würde gleichzeitig gute Voraussetzungen für einen optimalen Ansatz des Bolzenschussapparates bieten.
- 3.) Verwendung eines speziellen Bolzenschussapparates mit größerem Gewicht (zur Verringerung des Rückstoßes beim Schuss) und längerem Bolzen (zum Erreichen einer größeren Eindringtiefe).
- 4.) Als zusätzliche Maßnahme nach dem Schuss käme die Durchführung einer elektrischen Herzdurchströmung in Frage (Auslösen von Herzkammerflimmern). Der damit verbundene Kreislauf-

stillstand hätte den zusätzlichen Vorteil, dass durch den Bolzenschuss möglicherweise in die Blutbahn gelangtes Gehirngewebe nicht weiter im Körper verteilt werden kann. Diese Herzdurchströmung kann mit einer Zange ausgeführt werden, die vorn ventral an der Brustwand angesetzt wird. Da sich der Ausführende hierbei zwischen die Beine des Tieres begeben muss und dort extrem gefährdet ist, wenn das Tier nicht absolut ruhig liegt, sollte unmittelbar nach dem Auswurf des Tieres aus der Betäubungsbox eine Elektroimmobilisation des betäubten Tieres, beispielsweise durch einen geringen Stromfluss mit dem Stromweg Flotzmaul–After vorgenommen werden (ein Kammerflimmern auslösender Stromstoß auf diesem Wege wäre aus Tierschutzsicht ebenfalls akzeptabel und würde eine separate Herzdurchströmung überflüssig machen, erhöht aber das Risiko von Wirbelbrüchen).

- 5.) Alternativ käme die Aufrechterhaltung der Betäubung mittels Elektronarkose (Durchströmung des Gehirns mit unterhalb der epilepsieauslösenden Schwelle liegenden Stromstärken) während der Entblutung in Frage. Da eine Elektronarkose nur während der Dauer des Stromflusses wirkt, müsste die Durchströmung allerdings bis zum Ende der Ausblutung ununterbrochen aufrechterhalten werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Rinder auch nach einer korrekten Bolzenschussbetäubung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 60 Sekunden zu entbluten sind. Um eine rasche und vollständige Ausblutung zu gewährleisten, sollten dabei beide Halsschlagadern durchtrennt oder alternativ ein Bruststich ausgeführt werden.

Eine Verlängerung des Zeitraums zwischen Betäubung und Entblutung ist nach § 14 Abs. 1 Tierschutz–Schlachtverordnung nur dann gestattet, wenn die Irreversibilität der Betäubung sichergestellt ist, d.h. wenn die Tiere bis zum Tod durch Entbluten wahrnehmungs- und empfindungslos bleiben. In Schlachtbetrieben, in denen die Überschreitung der Frist von 60 Sekunden zwischen Schuss und Entbluten aufgrund des Einsatzes des Rückenmarkzerstörers bis zu dessen Verbot toleriert werden konnte, kann demnach der Rückenmarkzerstörer nicht einfach weggelassen werden. Sofern in diesen Betrieben eine Liegendentblutung aus hygienischen Gründen nicht in Frage kommt und das Anschlingen, Aufhängen und Abstechen nicht so beschleunigt werden kann, dass das Entbluten innerhalb 60 Sekunden nach dem Schuss sichergestellt ist, scheint hier das Auslösen von Herzkammerflimmern derzeit die einzige praktikable Lösung.“ (*Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, 2001*)

Ergänzen: Die Zerlegung ist erst nach Ablauf von drei Minuten ab Entblutungsschnitt zu beginnen. Dies gilt auch für Ohren/Ohrmarken, deren spätere Zuordnung mangels ordentlichem Planablauf in vielen Fällen nicht zweifelsfrei erfolgen kann. Vorher darf auch nicht mit dem Absetzen des Kopfes und der Unterfüße begonnen werden. Deshalb darf mit dem Betäuben eines weiteren Tieres erst dann begonnen werden, wenn eine unverzügliche und anschließende Entblutung sichergestellt ist.

Bei der Betäubung der *Schweine* mit CO₂ muss der CO₂-Gehalt 90 % betragen, die Verweildauer 150 Sekunden, um das Nichtwiedererwachen der Tiere sicherzustellen. (*Anm.: Ab 40 Sekunden ist mit einem Wiedererwachen der Tiere zu rechnen. Studien belegen, dass von Auswurf bis Entbluteschnitt im günstigsten Fall 58 Sekunden, im schlechtesten Fall 105 Sekunden und im Mittel 75 Sekunden benötigt werden*). Die Betäubung muss mindestens 45 Sekunden lang anhalten.

Die Gondeln müssen auch im letzten Haltepunkt einsehbar sein.

Die *Elektrobetäubung bei Schweinen (Hirnstromschlag)* hat mit mindestens 1,5 Ampere und 240 Volt sowie Stromfluss über 8 Sekunden zu erfolgen. Zusätzlich Herbeiführen des Herzkammerflimmerns.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist der korrekte Zangenansatz am Kopf. Die Zange ist von hinten am Kopf anzusetzen.

Bei *Pelztieren* müssen Stromschlag, Genickbruch und CO₂-Vergiftung durch die Verabreichung von auf Betäubungsmitteln basierenden Tötungsmitteln ersetzt werden. Betäubungen und Tötungen dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

(3) *nunmehr* (4) *ergänzen*: Bei den Geflügelschlachtanlagen müssen Technik und Stromspannung im Wasserbad so eingestellt und überwacht werden, dass die hohe Fehlbetäubungsrate vermieden wird. Technische Mängel beim Durchfahren des Tauchbades sind zu unterbinden. Beim Wasserbad ist Wechselstrom anzuwenden und nicht impulsförmiger Gleichstrom, der weniger wirksam ist und bei dem Herzstillstand ohne Bewusstseinsverlust eintreten kann. Bei der Betäubung von Geflügel im Wasserbad müssen die elektrischen Parameter ständig aufgezeichnet werden, um sicherzustellen, dass diese eingehalten werden.

Alternativ zur Wasserbadbetäubung ist das Töten unter kontrollierter Atmosphäre (CO₂), Argon oder Stickstoff zulässig. In einem zweistufigen Verfahren sind die Tiere zuerst einer tiefen CO₂-Konzentration auszusetzen, um sie bewusstlos zu machen, anschließend erfolgt die tödliche CO₂-Konzentration.

(4) 2. *Streichen*: erforderlichenfalls. *Ergänzen nach „täglich“*: nach Angaben des Herstellers zu warten und zu reinigen.

3. *Ergänzen*: Anlagen zur Elektrobetäubung müssen über Messgeräte zur Anzeige der Betäubungsspannung und Betäubungsstromstärke verfügen.

Bei elektrischen Betäubungen sind sämtliche Daten zur Betäubungsspannung, Stromstärke und Stromflussdauer zu dokumentieren und zu speichern, damit fehlerhafte Betäubungen geahndet werden können.

(5) *Ergänzen*: Das Entbluten hat unmittelbar auf das Betäuben zu erfolgen, und zwar innerhalb von 20 Sekunden. Bei Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen sind beide Halsschlagadern zu durchtrennen.

(11) *Ergänzen*: Alle Vorgänge sind mit Videokameras mit Internetanschluss ständig zu überwachen. Die zumindest stichprobenartige Auswertung erfolgt durch das zuständige Veterinäramt und /oder durch geschulte Vertreter des unabhängigen Tierschutzes sowie des Einzelhandels. (*Das reibungslose Funktionen im Schlachthof Ulm wurde dokumentiert*).

(12) *Ergänzen*: Die Überwachungen können auch durch unangemeldete Besuche autorisierter Personen erfolgen.

§ 13 Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren

3. *Ergänzen*: Hierbei ist eine tierärztliche Aufsicht zwingend.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ergänzen: Die bei der Verletzung der Schlacht-Verordnung vorgesehenen Strafen sind konsequent durchzusetzen. Die Verstöße sind den Veterinärämtern zu melden.